

RS Lvwg 2021/6/22 LVwG-AV-29/001-2021

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 22.06.2021

Rechtssatznummer

2

Entscheidungsdatum

22.06.2021

Norm

B-VG Art132 Abs1 Z1

VwGVG 2014 §9

Rechtssatz

Die Frage nach dem Bescheidcharakter einer Erledigung im Zweifel zu Lasten der Partei zu beantworten, ist unzulässig (vgl VwGH 2008/05/0191; 2001/08/0013). Durch eine undeutliche Ausdrucksweise der Behörde ausgelöste Zweifel am normativen Charakter einer Formulierung können somit auch keinesfalls zu Lasten der Partei gehen.

Schlagworte

Bau- und Raumordnungsrecht; Baubewilligung; Verfahrensrecht; Bescheidqualität; Beschwerde; Rechtsschutzbedürfnis;

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGNI:2021:LVwG.AV.29.001.2021

Zuletzt aktualisiert am

30.08.2021

Quelle: Landesverwaltungsgericht Niederösterreich LVwG Niederösterreich, <http://www.lvwg.noe.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at